

Vereinsstatuten der KUPF OÖ – Kulturplattform Oberösterreich

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "KUPF OÖ – Kulturplattform Oberösterreich", hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Bundesland Oberösterreich und darüber hinaus.

§2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Absicherung freier Kulturarbeit im Bereich der Zeitkultur,
- Alternativen zu bestehenden Kulturformen zu unterstützen und zu fördern,
- Aufzeigen von gesellschaftspolitischen ~~und~~ kulturpolitischen und umweltpolitischen Problemen,
- kulturpolitische Vertretung der Interessen von Kunst- und Kulturschaffenden gegenüber öffentlichen Stellen (wie z.B.: Land Oberösterreich, oö. Gemeinden, Bundesstellen und EU-Stellen),
- Hebung der Kompetenzen oberösterreichischer KulturarbeiterInnen im Sinne der Volksbildung,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht:

1. Ideelle Mittel:

- Kontakte zu den zuständigen Behörden,
- Lobbying bei Kulturpolitik und -verwaltung
- Unterstützung von Kunst- und Kulturschaffenden bei Subventionsanträgen sowie Verhandlungen mit Subventionsgebern,
- Planung und Durchführung von Aktionen, Diskussionen und kulturellen Veranstaltungen,
- Herausgabe von Publikationen,
- Initiierung und Durchführung von kulturellen Forschungsprojekten,
- Sammlung, Dokumentation und Verbreitung fachlich einschlägiger Medien,
- Führung einer Fachbibliothek,
- Durchführung von Seminaren und Ausbildungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Betrieb von Plattformen zur Bewerbung und dem Verkauf von Eintrittskarten -von Veranstaltungen,
- Erwerb von geeigneten Liegenschaften zur Absicherung der natürlichen Lebensräume der regionalen Flora und Fauna,
- Informations- und Beratungstätigkeit,
- Erhebung und Sammlung von Daten über den Kultursektor,
- Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, Stipendien, Preisen, etc. für öffentliche Träger und Universitäten
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,

2. Materielle Mittel:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Geschenke, Vermächtnisse,
- Subventionen,
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten lt. Abs. 1,
- Erträge aus dem Verkauf von Publikationen,
- Erträge aus dem Betrieb von Ticketverkauf- und Werbeplattformen,
- Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte usw.;
- private Förderungen (Sponsorenbeiträge, Mäzene ...),
- Werbeeinnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen,
- Erträge aus Vermietung und Verpachtung,
- Erträge aus landwirtschaftlichen Betrieben,;
- Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

§4. Arten der Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder:

- Ordentliche Mitglieder sind solche, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und an der Verwirklichung der Vereinszwecke aktiv teilnehmen.
- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die eines oder mehrere Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen und die einen Mitgliedsbeitrag leisten.
- Fördermitglieder sind solche, die den Verein ideell und vor allem materiell unterstützen.
- Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um die KUPF OÖ / im Sinne der KUPF OÖ ernannt.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34 gemeinnützige Vereine und andere juristische Formen mit Sitz in Oberösterreich werden, die im Bereich der Zeitkultur aktiv und kontinuierlich tätig sind, sofern sie unabhängig von Gebietskörperschaften, Einrichtungen der öffentlichen Hand, politischen Parteien und Kirchen sind. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder erwerben zeitgleich mit ihrem Beitritt eine ordentliche Mitgliedschaft bei der IG Kultur Österreich (ZVR 998858552).
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf begründeten Antrag des Mitgliedes (etwa bei temporärer Inaktivität) vom Vorstand für maximal drei Jahre ruhend gestellt werden. Die Aufhebung der Ruhestellung muss vom Mitglied beim Vorstand beantragt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz in Oberösterreich werden, die im Bereich der Zeitkultur aktiv und kontinuierlich tätig sind. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Fördermitglieder können alle juristischen und physischen Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, der Arbeitsgruppe oder der juristischen Person, bzw. durch Tod, freiwilligen Austritt, Verlegung des Vereinssitzes in ein anderes Bundesland, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle der KUPF OÖ mitzuteilen und wird mit dem darauf folgenden Jahresende wirksam. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei einem Austritt nicht zurückerstattet.
2. Der drohende oder tatsächliche Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung §§34 eines ordentlichen Mitgliedes, egal ob freiwillig oder unfreiwillig, ist dem Vorstand, bzw. der Geschäftsstelle der KUPF OÖ umgehend mitzuteilen. Beim tatsächlichen Verlust der Gemeinnützigkeit erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz mehrmaliger Mahnung der

Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde. Trotz Streichung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge.

4. Beantragt ein ruhendes Mitglied nach drei Jahren nicht die Aufhebung der Ruhigstellung der Mitgliedschaft, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden, jedoch nicht ohne Angabe von Gründen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig und in nächster Folge eine Berufung beim Schiedsgericht.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden (Berufung beim Schiedsgericht).

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und deren VertreterInnen sind berechtigt an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet und müssen die Mitgliedschaft zur KUPF OÖ öffentlich deklarieren (z.B. durch Aufdruck des KUPF OÖ-Logos auf Werbe- und Präsentationsmitteln wie Plakate, Flyer, Zeitung, WWW, ...).
2. Ruhende Mitglieder und deren VertreterInnen sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags für die Dauer der Ruhigstellung befreit.
3. Außerordentliche Mitglieder und deren VertreterInnen sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie haben das passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
4. Fördermitglieder und deren VertreterInnen sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung.
5. Für Ehrenmitglieder gilt § 7 Abs. 3.
6. Eventuell geleistete Einlagen werden bei Vereinsaustritt oder Auflösung des Vereins an die Mitglieder retourniert.

§8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung (§9 und §10);
2. der Vorstand (§11 bis §13);
3. die Rechnungsprüfung (§ 14)
4. das Schiedsgericht (§15) und eventuell
5. die Geschäftsführung (§16)

§9. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Zu allen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu verständigen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der KUPF OÖ eingereicht werden. Kandidaturen zum Vorstand müssen 14 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle der KUPF OÖ eingereicht werden.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gemacht werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Personengruppen

werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung möglich, jedoch dürfen pro Person nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.

Das passive Wahlrecht kann auf Vorschlag von Mitgliedern der KUPF OÖ oder des Vorstandes auch auf Nicht-Mitglieder ausgedehnt werden.

7. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Wahlen und Beschlussfassung erfolgen mit Stimmenmehrheit (50% + 1) der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag einer Stimmberechtigung werden die Wahlen zum Vorstand geheim durchgeführt.
9. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit.
10. Vorsitz der Generalversammlung hat die/der Vorsitzende oder ein/e von Vorstand bestimmte/r VertreterIn.

§10. Aufgaben der Generalversammlung

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren für ordentliche Mitglieder
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Entscheidung bei Berufung gegen Ausschlüsse
8. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
10. Wahl der RechnungsprüferInnen
11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein

§11. Der Vorstand

- Vorsitzende/r
 - Vorsitzende/r-StellvertreterIn
 - KassierIn
 - KassierIn-StellvertreterIn
 - SchriftführerIn
 - eventuell BeirätInnen
1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf maximal aber zwölf Personen und wird zu mindestens 50% von Frauen gebildet und von der Generalversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. ~~Seine Funktionsperiode dauert aber in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.~~ Wiederwahl ist möglich. Die Besetzung der Vorstandsfunktionen obliegt dem Vorstand.
 2. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine/n Ersatzfrau/mann bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s KuratorIn/s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 3. Im Falle einer längerwährenden Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, ohne dass dieses ausscheidet, ist eine Stimmübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung möglich. Pro Vorstandsmitglied dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei 50% oder mehr Stimmenthaltungen ist die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu vertagen.

5. Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seiner/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 8) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 9).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) einer/s NachfolgerIn/s wirksam.

§12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresprogramms und Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten und sonstigen DienstnehmerInnen des Vereins;
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 2 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten;
7. Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Arbeitsprogramms;
8. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die MitarbeiterInnen
10. Beschlussfassung über Beteiligungen an Unternehmen bzw. über deren Verkauf
11. Beschlussfassung über Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

§13. Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandmitglieder

1. Die kulturpolitische und gewerkschaftliche Vertretung wird von allen Vorstandsmitgliedern und einer eventuellen Geschäftsführung gleichberechtigt wahrgenommen.
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen übernimmt die/der Vorsitzende oder die/der StellvertreterIn oder eine eventuelle Geschäftsführung gleichberechtigt.
3. Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Bei Gefahr im Verzug sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie sind jedoch verpflichtet, mit mindestens einem anderen Vorstandsmitglied sowie mit der eventuellen Geschäftsführung Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die/der SchriftführerIn hat die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden bzw. des Kassiers / der Kassierin die/der gewählte StellvertreterIn, anstelle der/des SchriftführerIn die nächst genannten Vorstandsmitglieder.
8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch den Vorstand.

§14. Rechnungsprüfung

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode entspricht

der des Vorstands, die Wiederwahl ist möglich.

2. Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n AbschlussprüferIn zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der RechnungsprüferInnen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
3. Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass der Vorstand oder die Geschäftsführung beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihnen obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- 4.[2.] Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 1, 2, 7 und 8).

§15. Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf VertreterInnen von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder (bzw. VertreterInnen) als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein anderes ordentliches Mitglied (bzw. VertreterIn) zur/m Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).

§16. Geschäftsführung

1. Eine eventuelle Geschäftsführung wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt.
- 2.[1.] Die/der GeschäftsführerIn/GeschäftsführerInnen sind von der/vom Vorsitzenden mit den für den reibungslosen Ablauf der Geschäfte erforderlichen Vollmachten auszustatten. Die Erteilung der Generalvollmacht oder sonstiger dem Vorstand vorbehaltenen Vollmachten erfolgen durch den Vorstand selbst.
- 3.[2.] Bei Gefahr im Verzug ist/sind die/der GeschäftsführerInnen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie/er ist/sind jedoch verpflichtet, mit mindestens einem Vorstandsmitglied Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- 4.[3.] Die Geschäftsführung hat die Unternehmensrichtlinien des Vorstands, seine Weisungen und die Generalversammlungsbeschlüsse zu befolgen, die kauf/frau/männ/ischen Bücher zu führen, den Jahresabschluss lt. Vereinsgesetz 2002 zu erstellen, dem Vorstand und der Generalversammlung die gewünschten Auskünfte zu erteilen, im Bedarfsfalle aber auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen. Alle Aufgaben sind mit der Sorgfalt der/des ordentlichen Kauffrau/annes wahrzunehmen.
- 5.[4.] Die Geschäftsführung entscheidet über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 6.[5.] Die Geschäftsführung setzt die Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren für Fördermitglieder fest.

§17. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO - Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie die KUPF OÖ, wobei das übertragene Vereinsvermögen ausschließlich für Tätigkeiten im Sinne der §§ 34 ff BAO - Bundesabgabenordnung verwendet werden darf.
4. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch zurückerstattet.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.